

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Eberswalder Straße inklusive ihres unselbständigen Bestandteiles

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Delmenhorst vom 13.11.1990 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 03.11.1993 (Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 12.11.1993, S. 1203) sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale für die Eberswalder Straße inklusive ihres unselbständigen Bestandteiles (Flurstücke 882 und 883 der Flur 32 der Gemarkung Delmenhorst) werden abweichend festgelegt. Sie gilt als endgültig hergestellt, wenn sie folgende Herstellungsmerkmale aufweist:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und gepflasterter Decke zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
2. Parkflächen mit Unterbau und gepflasterter Decke zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs;
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen;
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an den Niederschlagswasserkanal;
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Erschließungsbeitragssatzung vom 13.11.1990, zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Delmenhorst vom 03.11.1993, unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Delmenhorst, 18. Januar 2013
Stadt Delmenhorst

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

